

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q2	BK2	005	2008
----	-----	-----	------

Der Betrieb

Hauptsitz: **weiterer Standort: -**
Stöhr Armaturen GmbH & Co. KG
Dornierstraße 4
086343 Königsbrunn

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Hersteller- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen/Hartlöten/ thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen

Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen

relevante Arbeiten der Bauteilklasse BK 2 in den Prozessen

Wolfram-Inertgasschweißen (141, WIG)
Wolfram-Inertgasschweißen (141v, WIG)
Plasma-Schweißen (15, WP)

an Werkstoffen der Gruppen nach CEN ISO/TR 15608:2013

8.1; 8.2; 9

auszuführen.

Bemerkungen: - keine

Aufsichtsperson/ Fachverantwortlicher/ Vertreter:	Name	Vorname	geb. am	Qualifikation
	Diem	Eric	02.01.1991	Schweißfachmann (IWS/IIW)
	Jeremic	Goran	20.03.1980	Schweißwerksmeister (DVS-EWF)

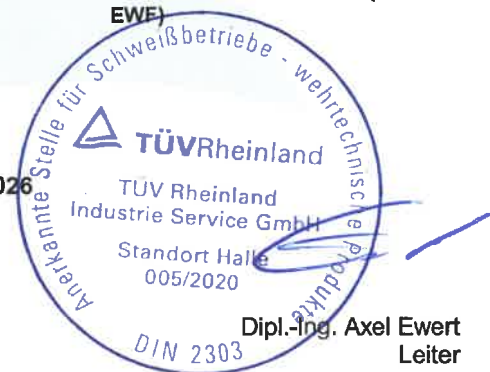
Auftrags Nr.: 268846497

Geltungsdauer der Zulassung: vom: **11.04.2023 bis: 10.04.2026**

Ausstellungsort, Datum: **Halle, 13.04.2023**

Anerkannte Stelle
(Name/Unterschrift/ Siegel)

Allgemeine Anforderungen
siehe Rückseite



Dipl.-Ing. Axel Ewert
Leiter

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn
die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,
oder
wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. z. d. A.